

Umsetzungs- und Abrechnungshinweise für die Erbringung von Entlastungsdienstleistungen gemäß § 45b SGB XI für ambulante Pflegedienste

Zugelassene ambulante Pflegedienste haben seit 01.01.2023 zwei Möglichkeiten Entlastungsleistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.

1. als anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nach Landesrecht (gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI i. V. m. § 45 a SGB XI):

Für die Abrechnung einer Zeitvergütung bedarf es einer Anerkennung nach § 6 Absatz 2 SächsPflUVO durch den zuständigen Landesverband der Pflegekassen in Sachsen.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Vorlage der Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten des Leistungserbringers bei den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V..
- Folgendes Formular muss dazu verwendet werden: „Anzeige/Änderungsanzeige von Angeboten nach § 45 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI zur Unterstützung im Alltag“. Das Formular finden Sie auf den Homepages der Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen.
- Die Anerkennung ist gebunden an die Einhaltung der Preisobergrenzen entsprechend der SächsPflUVO.

	Betreuung/Entlastung Einzelangebot	Betreuung Gruppenangebot	haushaltsnahe Dienstleistungen
ab 01.01.2025	42,45 Euro	27,59 Euro	38,11 Euro

- In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Das bedeutet, es dürfen zusätzlich lediglich noch Fahrkosten in Höhe von 35 Cent je km in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Investitionskosten sind ausgeschlossen.
- Sofern das Entgelt unterhalb der Preisobergrenze angezeigt wurde, ist eine Preisänderung wie bisher über das oben genannte Formular anzuzeigen. Wurde die aktuelle Preisobergrenze gewählt, ist eine erneute Anzeige nicht erforderlich.
- Sofern derzeit eine DTA-Abrechnung erfolgt, ist diese in der bisherigen Form fortzusetzen.

2. als Angebot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI:

Zugelassenen ambulante Pflegedienste können Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen und diese als Leistungserbringer im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI zusätzlich abrechnen.

Dabei ist zu beachten:

- Die Erbringung der Entlastungs- und Betreuungsleistungen ist unabhängig vom sonstigen Leistungsbezug (Sachleistung, Pflegegeld, Kombinationsleistungen) und grundsätzlich bei allen pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 1 bis 5 möglich. In den Pflegegraden 2 bis 5 sind Leistungen der Selbstversorgung ausgeschlossen.
- Werden z. B. die Leistungskomplexe 12 oder 30 im Rahmen des Sachleistungsbudgets abgerechnet, können darüber hinaus gehende Bedarfe des Pflegebedürftigen im Rahmen des § 45b SGB XI in Rechnung gestellt werden.
- Die Vergütung ergibt sich aus dem Leistungskomplexsystem (inklusive Mengenbeschränkung) und den vereinbarten Preisen nach § 89 SGB XI.
- In den Vergütungen nach § 89 SGB XI sind keine Investitionskosten berücksichtigt. Diese können bei der Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen zusätzlich geltend gemacht werden. Gesonderte Fahrkosten können nicht in Rechnung gestellt werden.
- Der Leistungserbringer hat auf den jeweiligen Nachweisen zur Kostenerstattung die konkret erbrachten Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI sowie den Gesamtpreis anzugeben.
- Sofern derzeit eine DTA-Abrechnung erfolgt, ist diese in der bisherigen Form fortzusetzen.